



LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172
magdeburg@lpr-landschaftsplanung.com*

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorhaben:

**B-Plan der Innenentwicklung Nr. 226 „Gewerbestandort am Wäldchen
Rodleben“**

Stadt Dessau-Roßlau, Ortsteil Rodleben

24. Oktober 2018

Thomas Premper
Wiss. Mitarbeiter LPR GmbH

Auftraggeber

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstraße 16

06844 Dessau-Roßlau

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Planungsgebietes	5
3.	Einschätzung artenschutzrechtlicher Auswirkungen von Baumaßnahmen .	8
4.	Fazit	10
5.	Verwendete Literatur	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Standortes.....	3
Abbildung 2:	Übersicht Gebäudenutzung im Plangebiet.....	4
Abbildung 3:	Junger, dichter Schwarzkiefernforst.....	5
Abbildung 4:	Offene sandige Bereiche mit Cladonien und Silbergras	6
Abbildung 5:	Als künstliche Zierelemente angelegte Gebüsche	6
Abbildung 6:	Mit Folie ausgekleideter Fischteich	7
Abbildung 7:	Innenbereich der gut erhaltenen, teils bereits eingerichteten Lagerhalle.....	7
Abbildung 8:	Ameisennest der Roten Waldameise am Rand eines Kiefernforstes im UG	10

1. Anlass und Aufgabenstellung

Für seine Firma, die KWE Automotive GmbH, plant Herr Andreas Liensdorf eine Standortverlagerung von Zerst nach Rodleben, um seine räumliche Entwicklungsmöglichkeit zu gewährleisten. Hierfür wurde ein Areal in Rodleben erworben (siehe Abb. 1). Auf diesem ist nach der Festsetzung des bislang rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplans nur die Herstellung von pharmazeutischen Produkten zulässig. Nach über dreijährigem Leerstand plant Herr Liensdorf die Entwicklung und den Bau von Fahrzeugteilen mittels 3D-Drucktechnik. Für diese Nutzungsänderung ist es erforderlich, den bislang rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan mit einem neu aufzustellenden Bebauungsplan zu ersetzen. Eine Veränderung der überbaubaren Fläche ist nicht geplant, zunächst soll lediglich ein Umbau und Instandsetzen der bestehenden Gebäude erfolgen.

Das Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt wurde vom Investor mit den Planungsleistungen für die Gesamtplanung beauftragt. Die LPR GmbH wurde daraufhin beauftragt, mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen.

Anhand einer Potenzialeinschätzung soll gutachterlich eingeschätzt werden, ob bei einem Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zutreffen könnten. Es erfolgten keine umfangreichen Erfassungen der relevanten Artengruppen. Die Potenzialeinschätzung basiert auf einer einmaligen Vor-Ort-Begehung am 17.10.2018.



Abbildung 1: Lage des Standortes

(Quelle: Bilder © 2018 DigitalGlobe, GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Kartendaten © 2018 GeoBasis-DE/BKG (© 2009), Google)



Abbildung 2: Übersicht Gebäudenutzung im Plangebiet
(Quelle: Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing W. Schwerdt)

2. Beschreibung des Planungsgebietes

Zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Plangebietes erfolgte am 17.10.2018 eine Vor-Ort-Begehung. Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend durch eine Forstung von Schwarzkiefern (*Pinus nigra*) dominiert (Abb. 2 und 3). Im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich, entlang der Umzäunung und auf einer den Wald querenden Freifläche, welche aufgrund einer nicht mehr in Betrieb befindlichen Versorgungsleitung entstanden ist, haben sich Sandmagerrasen entwickelt, welche ein geschütztes Biotop darstellen. Diese werden hauptsächlich von Silbergras (*Corynephorus canescens*) geprägt, welches mit reichlich wertgebenden Flechten (Cladonien) vergesellschaftet ist (Abb. 4). Dieses geschützte Biotop (SCHUBERT 2001) profitiert von einer hohen Wildschweinaktivität im Untersuchungsbereich, da diese den Sandboden regelmäßig durchwühlen und somit ein Festlegen des Substrates verhindern sowie neue Initialstellen für die Pionierflur erzeugen.

An weiteren Standorten, insbesondere entlang der versiegelten und bebauten Bereiche des Geländes, befinden sich ruderale Grasfluren. Gebüschstrukturen sind nur wenige im Untersuchungsbereich vorhanden und meist als Zierelemente angelegt (Abb. 5). Ebenso wurde ein künstlicher Fischteich geschaffen (Abb. 6). Auf dem Gelände befinden sich vier Gebäude, darunter eine Lagerhalle (Abb. 7) sowie ein Containerkomplex, welcher zurückgebaut werden soll. Die Gebäude befinden sich in einem guten Erhaltungszustand, sollen jedoch saniert und an die neue Nutzung angepasst werden.



Abbildung 3: Junger, dichter Schwarzkiefernforst



Abbildung 4: Offene sandige Bereiche mit Cladonien und Silbergras



Abbildung 5: Als künstliche Zierelemente angelegte Gebüsche



Abbildung 6: Mit Folie ausgekleideter Fischteich



Abbildung 7: Innenbereich der gut erhaltenen, teils bereits eingerichteten Lagerhalle

3. Einschätzung artenschutzrechtlicher Auswirkungen von Baumaßnahmen

Im Vorhabensgebiet können verschiedene Tierarten vorkommen und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet besitzen, beziehungsweise dieses als Nahrungshabitat verwenden. Im Folgenden wird dargestellt, ob das Vorhaben auf der Fläche die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 berühren könnten.

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatsysteme nicht vorkommen, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Zunächst ist davon auszugehen, dass die Artengruppen **Amphibien, Fische, Spinnentiere, Weichtiere** sowie **Farn- und Blütenpflanzen** nicht betroffen sein können. Es treten im Gebiet keine geeigneten Lebensräume und Standortbedingungen für deren Vorkommen auf. Ein potenzielles Laichgewässer für Amphibien befindet sich in Form eines Goldfischteiches im Westen des Geländes. Dieses wird von häufigen Amphibien genutzt, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich bewertungsrelevante Arten in dem künstlichen Folienteich aufhalten bzw. reproduzieren. Aufgrund dessen ist auch eine Nutzung der umliegenden Bereiche als Sommer- oder Winterhabitat unwahrscheinlich.

Im Fokus des Artenschutzes relevante **Säugetiere** wurden nicht nachgewiesen. Es gab keine Anzeichen auf vorkommende Fledermäuse. Die Gebäude wurden von innen und außen begutachtet. Aufgrund der intakten Verkleidung der Gebäude wurden diese während des Leerstands nicht als Quartiere besetzt. In den angrenzenden Kiefernbeständen kommen keine Bäume ausreichender Stärke vor, sodass auch dort keine Habitatbäume vorhanden sind.

Eine Nutzung als Jagd- und somit Nahrungshabitat ist denkbar, insbesondere entlang der offen gehaltenen Waldschneise, da viele Fledermausarten Waldrandbereiche als Leitlinienelemente nutzen. Jedoch erfolgen keine Maßnahmen in diesen Bereichen sodass eine Beeinträchtigung auszuschließen ist und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Erwähnenswert ist eine hohe Aktivität von Wildschweinen, welche sich jedoch durch verursachende Bodenstörungen begünstigend auf die geschützten Biotope im Untersuchungsgebiet auswirken.

Die möglichen vorkommenden **Vogelarten** werden in vier einzelne Gilden unterteilt: Gebäudebrüter, Gebüschbrüter, Wiesenbrüter und Höhlenbrüter.

Aufgrund fehlender Strukturen im Offenland ist ein Vorkommen von Wiesenbrütern auf der Vorhabensfläche auszuschließen. Auch Gebäudebrüter konnten nicht nachgewiesen werden. Die Bausubstanz der Gebäude weist keinerlei Einstiegsmöglichkeiten auf. Auch im Inneren der Gebäude wurden keine Spuren einer Besiedlung nachgewiesen, sodass die geplanten Restaurierungs- und Umbauarbeiten keine Beeinträchtigung verursachen und somit auch keinen Restriktionen unterliegen müssen.

Habitat- und Höhlenbäume kommen im aktuell schwachwüchsigen Kiefernbestand nicht vor, jedoch erfüllt er eine Funktion als Nahrungsfläche. Auch vom ornithologisch interessierten Investor wurden regelmäßige Sichtungen von Spechten, darunter der Schwarzspechts (*Dryocopus martius*) angemerkt. Im Zuge der Nutzungsänderung des Geländes erfolgt jedoch kein Eingriff und somit keine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate.

Für die Gilde der Gebüschbrüter gibt es nur eine, im Westen befindliche Gebüschgruppe, welche die notwendige Voraussetzung für ein Bruthabitat erfüllt. Diese wurde als Zierelement vom Vorbesitzer angelegt (Abb. 4). Weitere Gebüsch im Areal sind nur sehr spärlich ausgeprägt und bieten keine ausreichende Schutzfunktion für einen Nestbau. Jedoch plant der Investor die Anlage mehrerer Naturhecken im Bereich eines Parkplatzes und entlang der Geländeumzäunung. Mit solchen Maßnahmen werden weitere Nistmöglichkeiten für diese Artengruppe angelegt.

Der Investor hat bereits einige Nisthilfen installiert und plant weitere anzubringen, u.a. für Mauersegler, Star, Sperling, Turmfalke und Eulen. Ebenso sollen Tränkstellen zur Verfügung gestellt werden.

Für planungsrelevante **Reptilien** bestehen im Untersuchungsgebiet stellenweise geeignete Habitatbedingungen. Es konnte aufgrund des Begehungszeitpunktes jedoch kein Nachweis für planungsrelevante Arten erbracht werden (MEYER & SY 2004). Es ist jedoch möglich, dass sich eine kleine Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in den geeigneten Habitatstrukturen angesiedelt hat. Am Rand der Offenlandbereiche befinden sich teilweise kleinere Strukturen wie Gebüsch oder Steinhäufchen, sodass mit der Art zu rechnen ist (SCHNEEWEISS et al. 2014). Der sandige und damit grabfähige Boden kann als Eiablageplätze genutzt werden. Solche Strukturen sind auch für die Glattnatter (*Coronella austriaca*) geeignet. Aufgrund der Kleinflächigkeit und isolierten Lage ist ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich, jedoch ohne Erfassung nicht gänzlich auszuschließen. Beide Reptilienarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt (GROSSE et al.). Die entsprechenden Strukturen werden jedoch im Rahmen der Nutzungsänderung des Geländes nicht belangt. Eine genaue Populationserhebung ist nicht notwendig, da es zu keinerlei Beeinträchtigungen kommt. Durch die geplanten ökologischen Aufwertungen seitens des Investors, insbesondere das Anlegen von Naturhecken, werden sogar weitere Strukturen für Reptilien geschaffen.

Für die meisten relevanten **Insektenarten** bietet das Untersuchungsgebiet keine ausreichenden Habitatfunktionen. Während der Begehung konnten jedoch am Rand des nördlichen Kiefernforstes ein Nest der Roten Waldameise (*Formica rufa*) gefunden werden (Abb. 8). Dieses war bereits mit Stöckern gekennzeichnet. Der Bereich befindet sich nördlich des westlichsten Gebäudes. Eine Inanspruchnahme der Neststandorte im Zuge der geplanten Umbaumaßnahmen kann ausgeschlossen werden. Mit einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ist nicht zu rechnen.



Abbildung 8: Ameisennest der Roten Waldameise am Rand eines Kiefernforstes im UG

In der Vergesellschaftung mit den Silbergrasfluren wurden charakteristische **Flechten** der Gattung *Cladonia* festgestellt. Diese kommen überwiegend auf geschützten Sand-Magerrasen oder Sand-Heide-Flächen vor. Einige Vertreter dieser Gattung sind in der Roten Liste geführt (SCHOLZ et al 2004). Da das Vorkommen jedoch außerhalb des relevanten Bereiches liegt, ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Insgesamt werden die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG nicht berührt.

4. Fazit

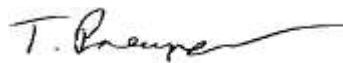
Das Vorhaben mit Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der im Plangebiet befindlichen Gebäude im Zuge einer Nutzungsänderung verletzt **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG**.

Eine Beeinträchtigung durch die geplanten Maßnahmen ist nicht gegeben. Durch die Umsetzung geplanter Vorhaben zur Umgestaltung des Geländes würden geschützte Arten sogar zusätzlich gefördert, insbesondere gebüschbrütende Vogelarten und Reptilien.

5. Verwendete Literatur

- GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt **4**: 640 S.
- MEYER, F.; TH. SY (2004): Kriechtiere. – In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41(2004)Sonderheft. – S. 57-61
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1). S. 4-23
- SCHOLZ, R.; KISON, H.U.; STORDEUR, R (2004): Rote Liste der Flechten des Landes Sachsen-Anhalt.- Berichte des Landesamtes Umweltschutz Sachsen-Anhalt,39
- SCHUBERT, R. (2001): Prodromus der Pflanzengesellschaften Sachsen-Anhalts. In: Mitteilungen zur floristischen Kartierung in Sachsen-Anhalt – Sonderheft 2.

Dessau-Roßlau, den 24. Oktober 2018



Wiss. Mitarbeiter LPR GmbH